

Auswahlentscheidung und Verfahrensablauf

Das Verfahren ist in zwei Stufen unterteilt.

In einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb wird darüber entschieden, welche Maßnahmen in ein anschließendes Förderverfahren aufgenommen werden.

Die Entscheidung wird durch eine Fachjury unter Leitung des Umweltministeriums getroffen. Dabei wird auch die Größe bzw. Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune berücksichtigt.

Die wichtigsten Auswahlkriterien:

- Bedeutung der beantragten Maßnahme/n für die erfolgreiche Umsetzung des Gesamtkonzepts
- Überzeugende Ableitung aus dem vorliegenden Konzept bzw. Maßnahmenplan
- Beitrag bzw. Potential zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen
- Schwerpunktsetzung bei der Bündelung mehrerer beantragter Maßnahmen
- Vorbildwirkung gegenüber der Öffentlichkeit
- Übertragbarkeit auf andere Kommunen

Für die Teilnahme am Auswahlverfahren können Maßnahmenvorschläge in Form einer Projektskizze bis zum 30.05.2014 eingereicht werden. Die Auswahlentscheidung der Jury soll Ende Juli 2014 erfolgen.

Die ausgewählten Antragsteller werden nach der Entscheidung der Jury schriftlich aufgefordert, einen Förderantrag bei der L-Bank einzureichen.

„Klimaschutz mit System“ ist ein Förderprogramm des

Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Ansprechpartner: Herr Blennemann
Referat 22

Telefon 0711/126-2600

thilo.blennemann@um.bwl.de

Den Aufruf zur Teilnahme am Auswahlverfahren und weitere Informationen zu „Klimaschutz mit System“ finden Sie unter www.efre-bw.de. Dort finden Sie auch weiterführende Informationen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu EFRLE.

Allgemeine Informationen zum kommunalen Klimaschutz gibt es auf den Seiten des Umweltministeriums unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

DAS FÖRDERPROGRAMM
FÜR KOMMUNALEN KLIMASCHUTZ
Klimaschutz mit System



EFRLE
Investition in
Ihre Zukunft!

Baden-Württemberg

GRUSSWORT



Gemeinden und Landkreise spielen in der Klimaschutzpolitik eine wichtige Rolle. Sie können eigene Ziele und Maßnahmen in ihrem Wirkungskreis entwickeln und umsetzen. Durch effizienten Einsatz von Energie und Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich ihrer Verwaltungen fallen die Kommunen zudem die Vorbildfunktion aus, die ihnen nach dem neuen Klimaschutzgesetz des Landes zukommt. Mit dem Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ unterstützt das Umweltministerium Kommunen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich auf systematischer Grundlage einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Mit dem Programm fördern wir die Umsetzung von Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes, die aus vorhandenen Klimaschutzkonzepten oder der Teilnahme der Kommune am European Energy Award® abgeleitet sind. Die Landesregierung setzt dafür Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ERRE) ein, die durch eigene Landesmittel ergänzt werden.

Das Programm macht inhaltlich keine Vorgaben, sondern setzt auf die Vielfalt kommunaler Klimaschutzmaßnahmen. Damit die besten Ideen ausgewählt werden können, haben wir dem eigentlichen Förderverfahren einen Teilnahmewettbewerb vorangestellt. Ich freue mich auf Ihre Beiträge!

Franz Untersteller MdL

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
des Landes Baden-Württemberg

WER?

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich vorrangig an Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sowie deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften (z.B. Stadtwerke).

Maßnahmen von Wirtschaftsunternehmen können ebenfalls gefördert werden, wenn sie aus einem kommunalen Konzept abgeleitet sind und im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune umgesetzt werden.

Ein gemeinsamer Antrag durch mehrere Antragsteller (Konsortium) ist zulässig.

WAS?

Was wird gefördert?

Förderfähig sind alle Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes. Das sind Maßnahmen, mit denen der Ausstoß von Treibhausgasen in der Kommune selbst verringert wird und Maßnahmen, mit denen der durch den Energieverbrauch in der Kommune andernorts verursachte CO₂-Ausstoß vermindert wird. Auch Maßnahmen, die reduzierte CO₂-Emissionen von Privathaushalten durch private Investitionen oder durch Veränderungen im Alltagsverhalten zum Ziel haben, werden gefördert.

Mit Mitteln des Programms sollen vor allem ambitionierte Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes gefördert werden, die sich von Standardmaßnahmen unterscheiden. Vorrangig werden deshalb Maßnahmen berücksichtigt, die mit einem Zuschuss aus laufenden Förderprogrammen des Umweltministeriums nicht realisiert werden können. Gelungene Kombinationen von mehreren aufeinander abgestimmten Maßnahmen eines Antragstellers werden ebenfalls vorrangig gefördert.

Der Fördersatz für Investitionen beträgt in der Regel 50 % der förderfähigen Ausgaben. In Fällen besonderer Förderwürdigkeit kann der Fördersatz auf 60% erhöht werden. Für nicht investive Maßnahmen beträgt der Fördersatz 50 bis 70%. Gefördert werden nur Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 200.000 € betragen. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 3.000.000 € je Maßnahme.

Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Gebietskörperschaft umgesetzt werden, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- sie verfügt über ein Klimaschutzkonzept, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes gefördert wurde bzw. wird oder vergleichbare inhaltliche Anforderungen erfüllt **oder**
- sie nimmt am European Energy Award (eea) teil **oder**
- sie gehört einem Landkreis oder einer Region an, der/die über ein Klimaschutzkonzept verfügt, welches die Gemeinden inhaltlich einbezieht und aus dem sich Maßnahmen in einzelnen Gemeinden ableiten lassen.

Die Maßnahmen müssen aus den genannten Konzepten abgeleitet bzw. im Rahmen des eea-Prozesses entwickelt worden sein. Die Konzepte dürfen nicht älter als 10 Jahre oder müssen entsprechend fortgeschrieben worden sein. Maßnahmen entsprechen nicht abgeschlossen bzw. im Entwurf vorliegenden Konzeptes sind zulässig, soweit sie aus dem Entwurf abgeleitet sind.